

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

10/2026 vom 24.08.2026

Inhalt:

- **Schilf-Glasflügelzikade: Ausnahmeregelung gemäß § 17 Absatz 2a GAPKondV – Schwarzbrache**

Schilf-Glasflügelzikade: Ausnahmeregelung gemäß § 17 Absatz 2a GAPKondV – Schwarzbrache

Der Lebenszyklus der Schilf-Glasflügelzikade lässt sich durch die Einhaltung einer Schwarzbrache nach dem Anbau ggf. befallener Kulturen gezielt unterbrechen. Dadurch kann der Schlupf der Adulten und somit die Population vorbeugend um bis zu 80 % reduziert werden, wie Versuchsergebnisse, u. a. aus Sachsen-Anhalt, zeigen.

Gemäß § 17 Abs. 2a der GAPKondV darf ab dem Antragsjahr 2026 zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade (*Pentastiridius leporinus*) und der durch sie übertragenen Krankheitserreger auf Ackerflächen, auf denen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie als Hauptkultur angebaut werden, auf die ansonsten vorgeschriebene Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) verzichtet werden, sofern anschließend während des Antragsjahres keine Zwischenfrüchte und keine weitere Kultur angebaut werden.

Dies gilt nur für Gebiete, für die eine Bedrohung oder ein Befall durch die Schilf-Glasflügelzikade durch die zuständige Stelle, in Sachsen-Anhalt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), amtlich festgestellt worden ist. Eine Anzeige oder Beantragung für die Befreiung von der Mindestbodenbedeckung ist nicht erforderlich.

Die LLG legt hiermit folgende Gebiete auf Landkreisebene für Sachsen-Anhalt fest:

- Landkreis Jerichower Land,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Landkreis Wittenberg,
- Salzlandkreis,
- Saalekreis,
- Landkreis Harz,
- Landkreis Börde sowie
- die kreisfreien Städte Dessau, Magdeburg und Halle.

Wenn ein Schlag über die Landkreisgrenze hinaus verläuft, also nur eine Teilfläche innerhalb des freigegebenen Landkreises liegt, ist eine Ausnahme von GLÖZ 6 auf dem gesamten Schlag zulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gemeindegrenze innerhalb Sachsen-Anhalts verläuft.

Im Auftrag

gez. Christian Wolff

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!